

**40. Bleibt der Ausrüster eines zur Binnenschifffahrt verwendeten Schiffes der richtige Beklagte für die Pfandklage, wenn im Lauf des Rechtsstreits ein Dritter Schiffseigner wird?**

RPD. § 265. Binnenschifffahrtsgesetz § 103.

I. Zivilsenat. Ur. v. 8. Oktober 1927 i. S. Sch. (Bekl.) w. M.  
(Rf.). I 57/27.

I. Landgericht Darmstadt, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte verwendete ein einer holländischen Firma gehöriges Schleppboot zur Schifffahrt auf Binnenwasserstraßen. Ein der Klägerin gehöriger Kahn war im Anhang des Schleppbootes beschädigt worden. Die Klägerin nahm den Beklagten wegen dieses Schadens sowohl persönlich als auch auf Duldung der Zwangsvollstreckung in Schiff und Fracht in Anspruch. Im Lauf des Rechtsstreits veräußerte die Eigentümerin des Schleppbootes dieses an einen Dritten. Damit endete die Verwendung des Bootes durch den Beklagten.

Das Landgericht hat den Beklagten nur als persönlichen Schuldner verurteilt, die Klage im übrigen aber abgewiesen. Das Berufungsgericht hat auch der Pfandklage stattgegeben. Die Revision des Beklagten blieb erfolglos.

#### Gründe.

... Der Beklagte, der bei Klagerhebung Ausrüster eines Binnenschiffes im Sinne von § 2 BinnenschiffG. war, wird als solcher wegen eines durch dieses verursachten Schadens auf Grund von §§ 3, 4, 114 BinnenschiffG. persönlich und auf Duldung der Zwangsvollstreckung in Schiff und Fracht belangt. Nachdem im Lauf des Rechtsstreits der Eigentümer das Schiff an einen Dritten veräußert hatte, der es seinerseits zur Binnenschiffahrt in Verwendung nahm, hatte dadurch die Stellung des Beklagten als Ausrüster ihr Ende gefunden. Es fragt sich jetzt, ob er trotzdem für die Pfandklage der richtige Beklagte geblieben ist.

Während das Landgericht diese Frage unter Bezugnahme auf RGZ. Bd. 78 S. 307 verneinte, hat das Berufungsgericht die Verurteilung des Beklagten zur Duldung der Zwangsvollstreckung in Schiff und Fracht ausgesprochen. Ihm ist beizutreten. Es ist allseitig anerkannt, daß passiv legitimiert für die Pfandklage auf Grund von §§ 102 bis 104 BinnenschiffG. derjenige ist, der zur Zeit der Klagerhebung Schiffseigner im Sinne von §§ 1 oder 2 BinnenschiffG. ist (RGZ. Bd. 78 S. 307). Auch darin besteht im Schrifttum Übereinstimmung, daß eine im Lauf des Rechtsstreits erfolgende Veräußerung des Schiffes durch den Schiffseigner, die den Verlust dieser Eigenschaft im Gefolge hat, gemäß § 265 BPD. keinen Einfluß auf den Rechtsstreit ausübt, und daß gemäß § 727 BPD. die Erteilung der Vollstreckungsklausel gegen den neuen Schiffseigner nachgejudt werden kann. Der vorliegende Fall zeigt aber die Besonderheit, daß nicht der Schiffseigner, sondern der Eigentümer das Schiff veräußert hat. Dadurch verlor der Ausrüster seine Eigenschaft als Schiffseigner und der Käufer des Schiffes wurde Schiffseigner.

In einem solchen Falle ist zwar die Voraussetzung des § 265 Abs. 2 Satz 1 BPD., daß der Veräußernde Prozeßpartei ist, nicht gegeben. Gleichwohl sprechen überwiegende Gründe für eine sinn-gemäße Anwendung dieser Vorschrift. Der Grund für ihre Schaffung war die Rücksichtnahme auf den Gegner des Veräußerers. Bei Zu-

läufigkeit der Veräußerung der streitbefangenen Sache besteht für diesen ein schutzwürdiges Interesse daran, den Rechtsstreit wirksam mit seinem ersten Gegner durchführen zu können und so vor einer von Preisgabe der bisherigen Prozeßergebnisse begleiteten Wiederholung des eingeleiteten Rechtsstreits bewahrt zu bleiben. Ein gleiches Interesse ist auch für den Schiffsgläubiger bei Verfolgung der Pfandklage anzuerkennen.

Falls zur Zeit der gerichtlichen Geltendmachung des Schiffsgläubigerrechts ein Ausrüsterverhältnis besteht, ist der Ausrüster nach dem Willen des Gesetzes der allein in Betracht kommende Beklagte. Wollte man auf einen Fall der vorliegenden Art die Vorschrift des § 265 Wf. 2 Satz 1 ZPO. nicht anwenden, so wäre die Folge eine schlechtere Rechtsstellung des Schiffsgläubigers in einem Rechtsstreit mit einem Ausrüster gegenüber derjenigen in einem Rechtsstreit mit einem Eigentümer-Schiffseigner. Das ist mit der grundsätzlichen Gleichstellung beider Arten von Schiffseignern gemäß § 2 BinnenschiffG. nicht vereinbar. Es ist vielmehr gerechtfertigt, wenn im vorliegenden Fall die Interessen des Schiffsgläubigers die gleiche Berücksichtigung erfahren wie in dem einer Veräußerung des Schiffes durch den verklagten Schiffseigner selbst. Dem ist genügt, wenn die Vorschrift des § 265 Wf. 2 Satz 1 ZPO. entsprechende Anwendung findet. Eine solche liegt um so näher, als diese Vorschrift ständig in weitestem Sinne für Fälle der Rechtsnachfolge, durch die eine Sachlegitimation erworben wird (abgesehen natürlich vom Fall des § 239 ZPO.) für maßgebend erklärt worden ist. Auch der Schiffserwerber tritt in die dem früheren Ausrüster vom Gesetz zugewiesene Rechtsstellung ein. Auf den Ausrüster bei Verlust der Eigenschaft als Schiffseigner die Vorschriften des § 239 ZPO. entsprechend anzuwenden, erscheint schon um deswillen nicht angängig, weil es sich nicht um eine Gesamtrechtsnachfolge, sondern nur um die verfahrensrechtlichen Folgen der Veräußerung eines Einzelgegenstands handelt. Der Anwendung des § 241 ZPO. steht entgegen, daß hier nicht der Wegfall eines gesetzlichen Vertreters oder einer Partei kraft Amtes in Frage kommt, wie es zum Beispiel bei einem Wechsel in der Person des gemäß § 761 Wf. 2 ZPO. passiv legitimierten Schiffers der Fall wäre. Eine besondere Inanspruchnahme des bisherigen Ausrüsters, die nicht schon durch die ihm vom Gesetz zugewiesene Rechtsstellung als solche

begründet gewesen wäre, wird durch entsprechende Anwendung von § 265 Abs. 2 Satz 1 B.P.D. nicht herbeigeführt. Auch insoweit bestehen daher gegen sie keine Bedenken.

Der Auffassung des Berufungsgerichts ist deshalb beizupflichten. Mit Recht hat auch der Vorderrichter die Entscheidung des Reichsgerichts in RGZ. Bd. 78 S. 307, auf die sich die Revision beruft, als nicht entgegenstehend erachtet. Die entscheidenden Ausführungen in diesem Urteil besagen, daß ein Schiffseigentümer, der das Schiff zur Zeit der Erhebung der Pfandklage nicht zur Binnenschiffahrt verwendet hat, für diese nicht passiv legitimiert ist. Weiter wird dort die Frage erörtert, ob der Eigentümer des Schiffes, der danach nicht passiv legitimiert war, dieser Eigenschaft dadurch teilhaftig werden könne, daß er im Lauf des Rechtsstreits die Stellung eines Schiffseigners erlangt. Mit der Prüfung der Frage aber, ob der verklagte Schiffseigner mit dem im Verlauf des Rechtsstreits eingetretenen Verlust dieser Eigenschaft die Passivlegitimation für eine Pfandklage verliere, hat sich jenes Urteil nicht befaßt.